

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 13.07.2020

### **Auslagerung von Direktzusagen im „Kombi-Modell“: BFH bestätigt Finanzverwaltung – BFH-Urteil vom 20.11.2019 (XI R 52/17)**

In der Vergangenheit hatten wir über die Finanzgerichtsurteile aus München und Hessen bzgl. der Auslagerung von Direktzusagen auf den Pensionsfonds (Past Service) und die Unterstützungskasse (Future Service) berichtet. Nun liegen die beiden Revisionsentscheidungen des BFH vor.

#### **Hintergrund**

Bei der Auslagerung einer Pensionszusage eines aktiven Arbeitnehmers kommt bekanntlich die Auslagerung der Zusage über § 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 4e Abs. 3 EStG nur für den sog. Past Service, also die erdienten Anwartschaften in Betracht. Von dem geleisteten Einmalbeitrag an den Pensionsfonds für die Übernahme des Past Service ist jedoch nur der Teil sofort betriebsausgabenwirksam, der der Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellungen entspricht. Der die aufgelöste Rückstellung übersteigende Betrag ist gem. § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG über die folgenden 10 Wirtschaftsjahre gleichmäßig als Betriebsausgaben zu verteilen. Die Finanzverwaltung ist der Meinung, für die Ermittlung des sofort betriebsausgabenwirksamen Einmalbeitrags ist nur der Teil der Pensionsrückstellung relevant, der auf der Übertragung des erdienten Teils beruht. Es ist also gemäß BMF nicht die Höhe der insgesamt, also auch für die Auslagerung des Future Service aufgelösten Pensionsrückstellungen für die Höhe des sofortigen Betriebsausgabenabzugs maßgeblich, sondern nur die entsprechend dem erdienten Teil ratiert gekürzte aufgelöste Pensionsrückstellung. Damit ist ein geringerer Teil des Beitrags sofort betriebsausgabenwirksam und ein höherer Teil über die folgenden 10 Wirtschaftsjahre gleichmäßig als Betriebsausgaben zu verteilen als wenn die insgesamt aufgelösten Pensionsrückstellungen für den sofortigen Betriebsausgabenabzug zugrunde gelegt werden würden. Zwei Unternehmen hatten hiergegen geklagt und vor dem FG München am 04.10.2017 (6 K 3285/14) bzw. vor dem FG Hessen am 07.11.2018 (4 K 2332/14) zunächst Recht bekommen. Sie waren der Meinung, dem Gesetzeswortlaut des § 4e Abs. 3 EStG wäre nicht zu entnehmen, dass für die Zwecke der Auslagerung die Pensionsrückstellung zu quotieren sei; weiter würde der Teilwert nach § 6a EStG bei einem aktiven Arbeitnehmer ohnehin nur den erdienten Teil abdecken.

#### **Entscheidung**

Der BFH jedoch konnte sich den Vorinstanzen nicht anschließen. Seines Erachtens stellt der Zweck des § 4e EStG alleinig auf die Auslagerung einer Zusage auf einen Pensionsfonds ab. Eine Neutralisierung der ergebniserhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung durch den Beitrag an den Pensionsfonds ist damit nur soweit gerechtfertigt, wie die Auflösung der Pensionsrückstellung auf der Übertragung der Zusage auf einen Pensionsfonds beruht. Hier auch die aufgelösten Rückstellungen für die Auslagerung des Future Service auf die Unterstützungskasse mit einzubeziehen, ist nicht von § 4e Abs. 3 EStG gedeckt. Weiter deckt der Teilwert nach § 6a EStG bei einem aktiven Arbeitnehmer und arbeitgeberfinanzierter Zusage nicht nur den Past Service einer Versorgungszusage ab. Als Teilwert gilt nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres (sog. Leistungsbarwert) abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts der künftigen dem Betrage nach gleichbleibenden Jahresbeträge (sog. Prämienbarwert). Hieraus kann man jedoch gem. BFH nicht ableiten, dass im Teilwert nach § 6a EStG nur Beträge enthalten sind, die auf den sog. Past Service entfallen. Das Teilwertverfahren unterscheidet nicht zwischen erdienter und noch zu erdienender Anwartschaft. Past- und Future-Service sind mithin unselbständiger Teil der einheitlichen Versorgungszusage. Mangels Entscheidungserheblichkeit konnte im Verfahren XI R 52/17 offen bleiben, ob die Hinzurechnung der dem Grunde nach sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben im Jahr der Übertragung und der Abzug des jeweiligen Zehntels in den folgenden zehn Jahren außerbilanziell zu erfolgen hat (so BMF im Schreiben vom 26.10.2006, IV B 2 -S 2144 -57/06, Rz.8) oder –wie im Streitfall verfahren wurde und gemeinhin als zulässig erachtet wird - alternativ ein steuerbilanzieller Rechnungsabgrenzungsposten, der über diesen Zeitraum aufzulösen ist, zulässig ist.

## Fazit

Damit hat sich der BFH der Verfahrensweise der Finanzverwaltung angeschlossen, wonach bei der Auslagerung von Direktzusagen im sog. Kombi-Modell die an den Pensionsfonds zur Übernahme des Past Service zu entrichtenden Beiträge nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden können, sondern nur soweit die Auflösung der Rückstellung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt.

## Finanzierungsendalter bei mehreren Direktzusagen aus Entgeltumwandlung mit jeweils unterschiedlichem Pensionsalter

Im Verfahren XI R 42/18 war neben der Auslagerungsthematik als weitere Frage strittig, welches Finanzierungsendalter der Bewertung von Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung steuerbilanziell zugrunde zu legen ist, wenn einem Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung mehrere Zusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern erteilt wurden. Hier hat der BFH klargestellt, dass in diesen Fällen bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen das in den Zusagen jeweils festgelegte Pensionsalter als Finanzierungsendalter zugrunde zu legen ist. Es ist also nicht auf das Endalter einer gleichzeitig bestehenden arbeitgeberfinanzierten Zusage abzustellen wie auch nicht einheitlich auf das Pensionsalter, das bei der ersten Entgeltumwandlung gewählt wurde. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Satz 1 EStG) sowie daraus, dass bei mehreren Versorgungszusagen mit unterschiedlichen Pensionierungsaltern jeweils eigenständige Zusagen vorliegen, d.h. nicht von einer einheitlichen Versorgungszusage ausgegangen werden kann. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG    Tel: +49 (0)8806 9574913  
Jürgen Abstreiter        Fax: +49 (0)8806 95749176  
Mittlerer Weg 5a         Mobil: +49 (0)171 4235081  
86919 Utting a. Ammersee

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)